

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg ... Als die Erfahrung bisher ergeben, daß auf dem Lande über Unsere Landes-Fürstliche Verordnungen und Edicte nicht gar genau gehalten ... Und Wir daher Uns genöthiget sehen ... zu prompter Vollziehung fothaner Unsrer Edicte gewisse reitente Dragoner mit gemessener Instruction zu bestellen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872831116>

Abstract: Erneuerte Verordnung über die Bekanntgabe der im letzten Jahr veröffentlichten Patente

Druck Freier  Zugang



1750



Bon Gottes Gnaden Christian Sudewig

Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden/ Schwerin/ und Räzeburg/
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr,

P

ls die Erfahrung bisher ergeben; daß auf dem
Lande über Unsere Landes-Fürstliche Verord-
nungen und Edicte nicht gar genau gehalten,
sondern selbigen an den mehresten Orten entgegen
gelebet wird: Und Wir daher Uns genöthiget se-
hen, desfalls genauere Aufmerksamkeit führen zu
lassen, und zu prompter Vollziehung sothaner Unsrer Edicte
gewisse reitende Dragoner mit gemessener Instruction zu bestel-
len; So befehlen Wir Euch hiemit gnädigst und ernstlich,
daß ihr

Erstlich, allen in eurem Amt befindlichen Pensionarien,
Kürgern, Gast-Wirthen, Schulzen, Bauren, Einliegern,
Unterthanen und freyen Leuten, wie sie Nahmen haben mögen,
Unser,

MK-4060. (34) ^{25.}

Unser, der Bettler und des losen Gesindels halber publicirtes Patent vom 24. Julii vorigen Jahrs, davon ein Exemplar sub Lit. A. hieben gehet, nochmahl vorleset, und denselben in Unserm Nahmen befchlet, daß sie bedürffenden Falls und auf jedesmahlige Anzeige Unserer beorderten Dragoner, ihnen ohnweigerlich und bei Vermehdung schwerer Ahndung zu Hülffe kommen, und vorberegtes von ihnen angetroffenes Gesindel arretiren, und weiter zum Lande hinausbringen.

Wann aber

Zweyten, die aufgebrachte Vagabundi und Bettler, ihrer Angabe nach im Lande zu Hause gehören, sollen selbige alssofort und ohne Aufenthalt, von einer Jurisdiction zur andern, bis an den Ort, wohin sie ihrer Aussage nach gehören, durch vorerwehte Dragoner mittelst der auf der Route befindlichen Obrigkeiten fortgeschicket werden.

Betreffend

Drittens, die in den Aemtern befindliche arme und miserable Personen; so ist die ohnverlängte nachdrücklichste Anstalt zu versügen, daß ein jegliches Dorf die darinn befindliche arme und elende Leute dergestalt verpflege, damit sie keine Moth leiden, welches um so viel leichter und füglicher wird geschehen können, wenn die Höfe, Güther und Dörfer von liederlichen herumstreichenden Gesindel nicht mehr so viel, wie bisher, geplaget und mitgenommen werden.

Viertens, ist von Euch ebenermassen über das sub Lit. B. zum Überflüß nochmahls hieben kommende Patent vom
10.

10. April vorigen Jahrs wegen der Vorkäuffer, Hausierer,
Krämer oder Juden, aufs genaueste zu halten, den Drago-
nern bei den angetroffenen hülstiche Hand zu leisten, und die
weggenommene Waaren aufs Amt zu nehmen, mithin unge-
säumt davon zu berichten. An dem geschicht Unser gnädigst-
ernstlicher Wille und Meynung.

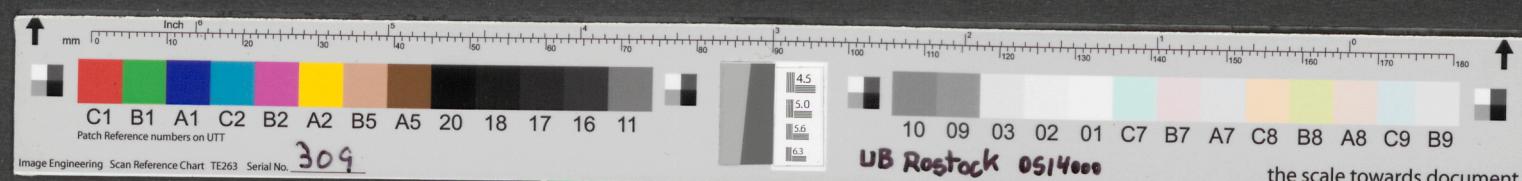


Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309

UB Rostock 05/4000

the scale towards document